

Klage gegen die verfassungswidrige Coronaverordnung im Bundesland Hessen

Eine Zusammenstellung von Hans U. P. Tolzin

Stand vom 27. Feb. 2021. Weitere Infos unter www.agbug.de und www.impfkritik.de

Vorbemerkungen

Die Corona-Verordnungen aller Bundesländer sowie etliche bestehende wie auch neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) sind bereits aus sachlichen Gründen verfassungswidrig. Bei der hessischen Coronaverordnung kommen schwere formale Fehler hinzu, die von uns auch als Erstes angegriffen werden. Mit „uns“ ist gemeint:

1. Drei Klägerinnen aus Hessen, die vorerst anonym bleiben
2. Der Heidelberger Fachanwalt Dr. Uwe Lipinski
3. Der Autor dieser Zusammenstellung als Verwalter des AGBUG-Klagefonds

Allein schon anhand der Seitenzahl der Schriftsätze ist meiner Ansicht nach ein grundlegendes Missverhältnis und rechtliches Missverständnis zu erkennen. Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte sind eine direkte Reaktion des Niedergangs der Diktatur in Deutschland.

Sie sind eindeutig als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu verstehen!

Somit wird der durch das Grundgesetz dazu gezwungen, jede Einschränkung von Grundrechten auf das Sorgfältigste abwägen und ebenso sorgfältig und ausführlich begründen.

In der Realität machen jedoch die Schriftsätze des hessischen Sozialministeriums vom Umfang her nur einen Bruchteil dessen aus, was unser Anwalt an Argumenten vorträgt.

Dies bedeutet im Klartext, dass die hessische Landesregierung sich bereits weit vom wesentlichen Kern des Grundgesetzes entfernt hat: Die Grundrechteeinschränkungen sind sachlich nicht begründet, deshalb auch nicht begründbar. Logischerweise sind die Stellungnahmen des hessischen Sozialministeriums auch entsprechend kurz.

Die entscheidende Frage in diesem - wie in allen ähnlichen - Verfahren ist:

Werden die deutschen Gerichte sich letztlich für das Grundgesetz entscheiden – oder dem enormen politischen und medialen Druck beugen?

Ohne Ihre finanzielle Unterstützung geht es nicht weiter!

Wir werden für diese Klage, meiner Ansicht nach eine der fundiertesten und am weitesten gediehen, voraussichtlich noch einen langen Atem brauchen. Bisher ging es nur um die Eilanträge, die selbst erst nach Monaten oder gar nicht entschieden wurden. Die Hauptsacheverfahren und die Entscheidung(en) des BVerfG in Karlsruhe stehen noch aus.

Damit wir den unumgänglichen Weg durch die Instanzen fortführen können, benötigen wir Ihre finanzielle Unterstützung in Form einer Schenkung (Spenden sind leider steuerlich nicht absetzbar!) auf das Konto:

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC: GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkungen Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal:

info@agbug.de

Tätigkeitsnachweis

- 17. Juli 2020:** Normenkontrollantrag und Eilantrag an Hessischen Verwaltungsgerichtshof (26 Seiten), 3 Kläger aus Hessen. Angegriffen wird aufgrund gravierender formaler Fehler sowohl die hessische Corona-Verordnung als auch die Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes. Darüber hinaus liegt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor (26 Seiten).
- 21. Juli 2020:** Eingangsbestätigung des Gerichts. Aktenzeichen: 8 C 1833/20.N (Hauptsacheverfahren) und 8 B 1831/20.N (Eilantrag). Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgelegt.
- 2. Aug. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht mit Verweis auf neue bayerische Rechtsprechung (7 Seiten).
- 10. Aug. 2020:** Sozialministerium bittet um Fristverlängerung für Stellungnahme.
- 13. Aug. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht (25 Seiten). Es wird bei fallenden Infektionszahlen die Sinnhaftigkeit eines Lockdowns angezweifelt. Zudem wird der PCR-Test als Grundlage für die Pandemiebehauptung in Frage gestellt.
- 13. Aug. 2020:** endlich liegt eine Stellungnahme des (Sozial-)Ministeriums vor (18 Seiten).
- 20. Aug. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht (48 Seiten). Es wird insbesondere die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht angegriffen. Darüber hinaus wird das unwissenschaftliche Zustandekommen der offiziellen Statistiken kritisiert.
- 21. Aug. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht (6 Seiten) bezüglich fehlende Aussagefähigkeit von PCR-Tests.
- 26. Aug. 2020:** Stellungnahme des Klagegegners vom 20. Aug. geht ein (4 Seiten). Alle Argumente werden abgestritten.
- 31. Aug. 2020:** Antwort auf Stellungnahme des Klagegegners (27 Seiten). Die Auslassungen des hessischen Sozialministeriums werden widerlegt.
- 1. Sept. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht (14 Seiten). Die offizielle Risikoeinschätzung des RKI wird angegriffen.
- 18. Sept. 2020:** Bitte an das Gericht um Sachstandsmitteilung und Entscheidung des Eilantrags. Weitere Ergänzung der Klage zur Maskenpflicht (16 Seiten).
- 19. Sept. 2020:** Ergänzender Schriftsatz zur Sinnhaftigkeit einer Maskenpflicht (21 Seiten).
- 22. Sept. 2020:** Ergänzung der Klage, Schwerpunkt Maskenpflicht (3 Seiten). Wir rätseln, ob es wohl ein gutes Zeichen ist, dass unser Eilverfahren mit 2,5 Monaten extrem lange dauert, verglichen mit anderen Eilverfahren, die ja alle abgeschmettert wurden.
- 23. Sept. 2020:** Das Gericht teilt mit, dass der Eilantrag noch nicht bearbeitet wird.
- 26. Sept. 2020:** Ergänzender Schriftsatz an das Gericht mit ausführlicher Begründung, warum das RKI am Gesetz vorbeizählt (16 Seiten).

3. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht. Die Kläger wollen an einer Demo teilnehmen, für die eine Maskenpflicht angeordnet wurde. Es besteht also dringender Bedarf an Gewährung effektiven Eilrechtsschutz (2 Seiten).

19. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht. Erneute Bitte um Bearbeitung des Eilantrags. Weiter Beweisvortrag für bisherige Argumentationen. Der VGH Kassel hat auch nach mehr als drei Monaten immer noch nicht über unseren Eilantrag entschieden, was dazu führt, dass man immer auf neue Entwicklungen reagieren muss. Tun wir das nicht, so laufen wir Gefahr, dass der VGH Kassel den Eilantrag nur mit den derzeit steigenden Infektionszahlen ablehnt (43 Seiten).

20. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht. Argumente gegen die offizielle Statistik (3 Seiten).

28. Okt. 2020: Erneute Begründung für Bedarf an einer eiligen Entscheidung: Die Kläger wollen an einer angemeldeten Querdenken-Demonstration teilnehmen, für die eine Maskenpflicht angeordnet wurde (2 Seiten).

29. Okt. 2020: Der VGH Kassel weist den Eilantrag nach mehr als drei Monaten der Tätigkeitslosigkeit zurück ([zum Gerichtsbescheid](#)). Trotz der Zurückweisung haben wir zumindest erreicht, dass der VGH Kassel nunmehr seine bisherige Rechtsprechung zum Thema Maskenpflicht, Abstandsgebot in Gottesdiensten etc. in einem wichtigen Aspekt korrigiert hat. Während der VGH Kassel schon im April/Mai all diese und andere Dinge in Eilverfahren mit der klaren Begründung abgewiesen hatte, dass die dortigen, von anderen Antragstellern geführten Hauptsacheverfahren keinerlei Aussicht auf Erfolg haben dürften, haben wir die Richter zumindest dahingehend gebracht, dass diese nunmehr anerkennen, dass unsere Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind. – Das ist keine Selbstverständlichkeit, dass man VGH-Richter dazu bringt, auch nur solche Kehrtwenden zu vollziehen!

Ansonsten haben wir in der sog. Folgenabwägung leider verloren mit der – mittlerweile, seit einigen Wochen – üblichen Begründung: „*Das RKI sagt ... und jetzt steigen ja auch noch die Infektionszahlen!*“ (dass das Blödsinn ist, insbesondere die Positivquote bei mehr als 3% lag, diese im Mai bei mehr als 9% lag, hält leider auch VGH-Richter nicht davon ab, in einem langen Eilverfahren sinngemäß zu formulieren: „*So schlimm wie jetzt war es ja noch nie*“.)

Der VGH Kassel erkennt immerhin an, dass wir die Risikoeinschätzung des RKI - offenbar in einem für ihn noch nie dagewesenen Umfang - juristisch, medizinisch und in tatsächlicher Hinsicht angegriffen haben. Bislang wurden bekanntlich fast alle Eilanträge mit der Begründung „abgeschmettert“, dass es den jeweiligen Antragstellern nicht gelungen sei, die RKI-Risikoeinschätzung auch nur ansatzweise in Frage zu stellen. Der VGH Kassel erkennt immerhin an, dass insoweit, was die Zuverlässigkeit der Corona-Tests u.v.a.m. anbelangt, Klärungsbedarf besteht.

Einigermaßen unverschämt ist die Behauptung des VGH Kassel, er habe sich doch zum Zitiergebot für das Versammlungsrecht schon geäußert, und auch zu anderen Dingen, wie wir vorgetragen hatten. Das ist eindeutig so nicht der Fall. In keiner der Entscheidungen, die auf S. 11 genannt werden, äußert er sich zum Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG i. V. m. Art. 2 II 1 GG und/oder zum landesverfassungsrechtlichen Zitiergebot und „Verordnungsverbot“ nach Art. 63 I, II, 14 II der Landesverfassung.

Positiv ist ferner, dass der VGH Kassel die Antragsbefugnis aller Antragsteller akzeptiert hat – das war ja durchaus ein schwieriger Punkt.

Wir werden jetzt prüfen müssen, ob eine Anhörungsrüge, ein Gang zum Hessischen Staatsgerichtshof und/oder Bundesverfassungsgericht sinnvoll oder ggf. sogar erforderlich ist.

[Pressemitteilung unseres Anwalts Dr. Lipinski](#)

12. Nov. 2020: Anhörungsrüge an das Gericht (35 Seiten), sowie weitere Begründungen der Anhörungsrüge (33 Seiten + 134 Seiten + 69 Seiten).

16. Nov. 2020: Ergänzender Schriftsatz (Eilantrag) an das Gericht. Darin wird zusätzlich das neue Alkoholverbot angegriffen (13 Seiten). Der Eilantrag erhält ein **neues Aktenzeichen: 8 B 2848/20.N.**

30. Nov. 2020: Wir bitten das Gericht um Eile bei der Bearbeitung der Anhörungsrüge (2 Seiten).

14. Dez. 2020: Stellungnahme Sozialministerium zum Eilantrag gegen das Alkoholverbot (17 Seiten). Eine ähnliche - aber weniger scharfe - Regelung hatte ja der VGH München bereits im Eilverfahren gekippt.

17. Dez. 2020: Antwort auf die Stellungnahme des Sozialministeriums (8 Seiten + 27 Seiten Anlagen). Die neuen Corona-Verordnungen stützen sich mehr oder weniger alle auf den neuen § 28a BfSG, der am 18.11.2020 durch den Bundestag verabschiedet worden ist. Wollte man diese Norm unter allen Aspekten angreifen, wird der Arbeitsaufwand enorm. Wir versuchen, einen sinnvollen Mittelweg zu finden.

19. Jan. 2021: Warum in Hessen Eilverfahren dermaßen lange dauern, kann mir auch unser Anwalt nicht sagen. Dagegen hat der VGH München heute mit dem wortgleichen radikalen Alkoholkonsumverbot kurzen Prozess gemacht. Deshalb unsere an das Gericht, den Eilantrag vom 16. Nov. endlich zu entscheiden (3 Seiten).

28. Jan. 2021: Das Sozialministerium teilt mit, dass das strikte Alkoholverbot jetzt abgeschwächt wurde und regt die Einstellung des Eilverfahrens an (3 Seiten).

Der VGH Kassel hat also über einen Zeitraum von mehr als 7 Wochen nicht über unseren Eilantrag, betreffend das (damals) absolute Alkoholverbot im Freien, entschieden. Vor einigen Tagen hat der hessische Verordnungsgeber, dem Beispiel Baden-Württembergs und Bayerns, im letzten Fall aufgrund einer Entscheidung des VGH München, das absolute Alkoholverbot aufgehoben und durch eine differenziertere, abgeschwächte Regelung ersetzt. Die Richter bekommen somit Geld fürs Nichtstun, man kann es leider nicht anders formulieren.

Wir sind aufgrund der neuen Situation gezwungen, den Eilantrag für erledigt zu erklären, hoffen aber, dass der VGH Kassel zumindest die gesetzlichen Kosten der Gegenseite auferlegen wird.

Wir überlegen, ob es sinnvoll ist, das Hauptsacheverfahren als Feststellungsklage weiterlaufen zu lassen, um für zukünftige Entgleisungen der hessischen Landesregierung bei diesem Thema vorzuzurechnen.

29. Jan. 2021: Wir erklären den Eilantrag vom 16. Nov. für erledigt und beantragen, der Gegenseite die Kosten aufzuerlegen (1 Seite).

2. Feb. 2021: Wir bestehen darauf, dass die Gegenseite die gesetzlichen Kosten tragen muss (1 Seite).

17. Feb. 2021: Verfassungsbeschwerde wegen Nichtbearbeitung des Eilantrags vom 16. Nov. 2020 beim BVerfG in Karlsruhe eingereicht (26 Seiten).

18. Feb. 2021: Ministerium will Kosten nicht übernehmen, da Eilantrag von vornherein aussichtslos gewesen sei (4 Seiten).

19. Feb. 2021: Der VGH Kassel entscheidet, dass die Kläger die Kosten für das eingestellte Eilverfahren tragen müssen (4 Seiten).

Die Begründung ist bestenfalls dreist. Insbesondere der Verweis auf die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs und dessen damalige Folgenabwägung ist besonders dreist, weil es in dieser dortigen Entscheidung doch gar nicht um ein absolutes Alkoholverbot im Freien ging. Zudem hatten wir vorgetragen, dass der VGH München das - wortgleiche - absolute Alkoholkonsumverbot außer Vollzug gesetzt hatte, mit der Begründung, es sei offensichtlich rechtswidrig. Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit kommt es jedoch gar nicht auf eine Folgenabwägung an. Am Rande: Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat zwischenzeitlich das absolute Alkoholkonsumverbot im Freien aufgehoben, übrigens ebenfalls mit der Begründung, dass es offensichtlich rechtswidrig sei.

Die „neue juristische Normalität“ hat leider erneut zugeschlagen. Bemerkenswert ist auch, dass der Streitwert gleich auf 30.000€ festgesetzt worden ist, also immerhin 10.000€ pro Person. Zum Vergleich: Der VGH Mannheim hatte in einem vergleichbaren Verfahren einen Wert von nur 5000,00€ festgesetzt.

Gegen diesen Entscheid ist aktuell eine Anhörungsrüge in Vorbereitung. Im Anschluss kann in die Verfassungsbeschwerde gegangen werden.

Stand: 27. Feb. 2021